

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 10 AngG

AngG - Angestelltengesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

- 1. (1)Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Wirksamkeit. Es findet auf die an diesem Tage bestehenden Dienstverhältnisse auch dann Anwendung, wenn die Kündigung nach Kundmachung des Gesetzes erfolgt ist.
- 2. (2)1. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und Art. II dieses Bundesgesetzes in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. Nr. 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.
 - 1. 2.§ 16 und § 23a Abs. 1, 1a und 2 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. Nr. 335/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.
 - 2. 3.§ 6 Abs. 3 und § 40 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. Nr. 459/1993 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum *) in Kraft.
 - 3. 4.§ 22 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 502/1993 tritt mit 1. August 1993 in Kraft
 - 4. 5.§ 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
 - 5. 6.§ 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
 - 6. 7.§ 42 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.
 - 7. 8.§ 23 Abs. 1a und 8 und § 23a Abs. 3, 4 und 4a in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 64/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft.
 - 8. 9.§ 23a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 143/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
 - 9. 10.§ 36 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt für nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes neu abgeschlossene Vereinbarungen über eine Konkurrenzklausel.
 - 10. 11.Die §§ 30 Abs. 4 und 31 Abs. 2 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.
 - 11. 12.Die §§ 8 Abs. 4 und 23a Abs. 1 Z 3 und 4 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 152/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
 - 12. 13.Die §§ 36 Abs. 2 und 37 Abs. 3 der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 152/2015 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft und gelten für nach dem Inkrafttreten neu abgeschlossene Vereinbarungen über eine Konkurrenzklausel.
 - 13. 14.§ 8 Abs. 1 bis 2a und 9 in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 153/2017, treten mit 1. Juli 2018 in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 30. Juni 2018 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind. Für zu diesem Zeitpunkt laufende Dienstverhinderungen gilt § 8 Abs. 1 bis 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2017 ab Beginn dieses Arbeitsjahres.
 - 14. 15.§ 9 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 153/2017, tritt mit 1. Juli 2018 in Kraft und ist auf einvernehmliche Beendigungen von Dienstverhältnissen während einer Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 bis 2a oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs. 1 bis 2a anzuwenden, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem 30. Juni 2018 bewirken.
 - 15. 16.§ 20 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBI. I Nr. 153/2017, tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft und

- ist auf Beendigungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2017 ausgesprochen werden.
- 16. 17.Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die für Dienstnehmer günstigere Regelungen auf Entgeltfortzahlung als nach § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2017 vorsehen, bleiben aufrecht.
- 17. 18.Sehen Normen der kollektiven Rechtsgestaltung für Dienstnehmer günstigere Regelungen zur Entgeltfortzahlung als nach § 8 Abs. 2 in der Fassung vor den Änderungen durch das BGBl. I Nr. 153/2017 vor, gilt für die erfassten Dienstnehmer § 8 Abs. 2 bis zu einer Neuregelung weiterhin in der Fassung vor den Änderungen durch das BGBl. I Nr. 153/2017.
- 18. 19.§ 8 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2019 tritt mit 1. September 2019 in Kraft.
- 19. 20.§ 9a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2023 tritt mit 1. November 2023 in Kraft und findet auf Dienstverhinderungen Anwendung, die ab diesem Inkrafttreten erfolgen.
- 20. 21.§ 7 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- *) Die Kundmachung des Abkommens und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

In Kraft seit 28.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$